

Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR

vom 21. Mai 2000

Die Einwohnergemeinde beschliesst,

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes,

A. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Bühler im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 3 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für¹

- die Wahlen,
- die Unvereinbarkeit,
- die Amtsdauer,
- den Ausstand,
- das Protokoll,
- die Schweigepflicht,
- die Information und Akteneinsicht sowie
- die Aufbewahrung und Archivierung

¹ Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 5 - 12 (Anhang)

B. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus¹. Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 6 Wahlen²

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- c) ...³
- d) die fünf Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 8 und Art. 15 dieser Gemeindeordnung fallen,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) die Jahresrechnung,
- g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung,
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,
- k) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 10 % des

¹ Gesetz über die politischen Rechte (bGs 131.12) Art. 13 – 19 (Anhang)

² Gesetz über die politischen Rechte (bGs 131.12) Art. 39 (Anhang)

³ Gegenstandslos geworden durch Art. 3 Justizgesetz (bGs 145.31)

Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 20 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,

- b) Neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 10 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert mehr als 20 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber 40 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt.

C. Initiativrecht

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 10 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

³ Eine Volksinitiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

⁴ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner politischen Wohnsitz haben;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

⁵ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art. 11 Verfahren, Gegenvorschlag, doppeltes Ja

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

³ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

⁴ Die Initiative ist möglichst rasch zur Abstimmung zu bringen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

D. Mitwirkungsrechte

Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung

¹ Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.

² Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.

⁴ Die Ergebnisse aus Volksdiskussions- und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.

E. Der Gemeinderat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) wählt alle Gemeindeangestellten, insbesondere:
 - die Verwaltungsangestellten,
 - die Lehrerschaft,
 - die Mitarbeiter des Altersheims,
- f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter mit Ausnahme der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- g) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- h) führt über bedeutende Sachvorlagen in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durch.

Art. 15 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

² Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, ausgenommen hiervon lit. d dieses Artikels,
- b) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 10 % einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 5 % einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- d) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert den Ertrag von 20 % einer Steuereinheit nicht übersteigt.

³ Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer des in der letzten vom Stimmvolk genehmigten Jahresrechnung ausgewiesenen Ertrages der laufenden Steuern.

Art. 16 Übertragung von Befugnissen

Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen.

Art. 17 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

³ Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

⁴ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Geschäfte von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan angemessen bekanntzugeben.

Art. 18 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

² Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

⁴ Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

Art.19 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 20 Büro des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat wählt ein Büro des Gemeinderates; in der Regel besteht es aus den Personen, die das Gemeindepräsidentenamt, das Vizegemeindepräsidentenamt und Gemeindeschreiberamt bekleiden.

² Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

F. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 22 Aufgaben

- a) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- b) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit.
- c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

Art. 23 Externe Revisionsstelle

¹ Mit der Kontrolle des Rechnungswesens im Besonderen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beauftragen. Diese ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstellt.

² Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

Art. 24 Protokoll

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

G. Gemeinderätliche Kommissionen und Gemeindevertreter

Art. 25 Zweck

Die gemeinderätlichen Kommissionen werden je nach Aufgabe dauernd oder für eine bestimmte Zeit eingesetzt. Es wird ihnen eine ausführende oder beratende Tätigkeit zugewiesen.

Art. 26 Mitgliedschaft

In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. In der Regel soll einer Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. In begründeten Ausnahmefällen ist pro Kommission auch eine andere Person wählbar. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Art. 27 Ernennung

¹ Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist dem Gemeinderat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wenn kein Rücktritt vorliegt, stellt sich das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter der Wiederwahl zur Verfügung. Der Gemeinderat kann das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter stillschweigend für eine weitere Amtsdauer bestätigen.

Art. 28 Rücktritt

¹ Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. März schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

² Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann den Demissionär in dessen Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.

³ Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.

Art. 29 Vorsitz

In der Regel soll ein der Kommission angehörendes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen.

Art. 30 Abstimmungen

¹ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Art. 31 Protokoll

¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an das Gemeindepräsidentenamt zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

² Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

Art. 32 Anträge an den Gemeinderat

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 33 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind in gleicher Weise wie die vereidigten Amtsleute zur Verschwiegenheit verpflichtet.

H. Finanzhaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

I. Rechtsschutz

Art. 35 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

J. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 04. Dezember 1988.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom: 21. Mai 2000

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. Juni 2000

ANHANG

Auszug aus der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. (bGS 111.1)

Art. 65 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kantonalen Behörden beträgt vier Jahre.

² Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz (bGS 151.11)

Art. 5 Wahlen

¹ Die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen finden in allen Gemeinden gleichzeitig statt. Der Regierungsrat legt den Wahltermin fest. Die neue Amtsdauer beginnt am 01. Juni.

² Der Regierungsrat kann einer oder mehreren Gemeinden eine Verschiebung des Wahltermins bewilligen.

Art. 6 Unvereinbarkeit

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

- a) dem Gemeindeparlament und dem Gemeinderat
- b) dem Gemeinderat und der Geschäftsprüfungskommission

² Ausser dem Gemeindeparlament dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Behörden richtet sich nach der Amtsdauer der kantonalen Behörden. Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

² Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 8 Ausstand

¹ Mitglieder von Behörden und Angehörige der Gemeindeverwaltungen haben bei Geschäften, die sie betreffen, in den Ausstand zu treten.

² Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 9 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

² Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit ergangenen Zirkularbeschlüsse sind zur Genehmigung zu unterbreiten, in der Regel in der nächsten Sitzung.

Art. 10 Schweigepflicht

¹ Mitglieder der Behörden, Beamte und Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 11 Information und Akteneinsicht

¹ Die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Informationsgesetzes.

² Allgemein verbindliche Beschlüsse der Gemeindebehörden sind zu veröffentlichen.

Art. 12 Aufbewahrung und Archivierung

¹ Alle wichtigen Akten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände sind aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

² Der Kantonsrat erlässt Bestimmungen über Einrichtung, Ordnung und Aufsicht über die Archive.

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Art. 13 Briefliche Stimmabgabe

a) Grundsatz

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme statt persönlich an der Urne auch brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials (Art. 32) zulässig.

Art. 14 b) Verfahren

¹ Wer brieflich stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.

² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.

³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Gemeindekanzlei des politischen Wohnsitzes adressiert. Es kann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindekanzlei eingeworfen werden.

Art. 15 c) Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist gültig, wenn

- a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden,
- b) die Stimme vor Urnenschluss auf der Gemeindekanzlei eingetroffen ist.

² Die brieflich abgegebenen Stimmen sind in einer verschlossenen Urne aufzubewahren. Sie werden zu Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der übrigen Urnen vermischt.

³ Die Stimmausweise der brieflich Stimmenden sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gesondert aufzubewahren.

Art. 16 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Jedermann ist berechtigt, seine Stimme an den vier dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen abzugeben.

² In jeder Gemeinde ist zu diesem Zweck mindestens eine Urne aufzustellen.

Art. 17 Stimmabgabe Invaliden

¹ Invalide oder andere Personen, die zur persönlichen und zur brieflichen Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe des Gemeindeschreibers ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Gemeindekanzlei ihrer Aufenthaltsgemeinde in Verbindung.

² Der Gemeindeschreiber ist dem Invaliden bei der Stimmabgabe, nötigenfalls auch beim Ausfüllen der Stimmzettel, behilflich. Er hat jegliche Beeinflussung des Invaliden zu unterlassen und ist zur völligen Verschwiegenheit über seine Wahrnehmungen verpflichtet.

Art. 18 Stellvertretung

¹ Jeder Stimmberechtigte darf sich durch eine am gleichen politischen Wohnsitz stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe vertreten lassen.

² Der Vertreter weist sich an der Urne durch den Stimmausweis des Vertretenen und durch seinen eigenen aus.

³ Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

Art. 19 Propaganda

Propaganda und andere Aktionen in und vor den Abstimmungsräumen, durch welche der Urnengang gestört wird, sind verboten.

Art. 39 Besondere Bestimmungen über die Wahlen

a) erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis spätestens am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 42^{bis} e) Wahablehnung; Rücktritt

¹ Wer für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

² Der Rücktritt aus kantonalen Behörden ist spätestens bis Ende November, der Rücktritt aus dem Kantonsrat und aus kommunalen Behörden ist spätestens bis Ende Januar schriftlich zu erklären.

³ Zurücktretende bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Auszug aus dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

Art. 4 Ausstand

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder Verlobten, ihre direkten Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartner, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c) wenn sie Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;
- d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;
- e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie beim Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss des Betroffenen, bei Einzelpersonen deren Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Inhalt der Verfügung

Verfügungen haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Behörde und die Namen der Behördemitglieder, welche in den Ausstand getreten sind;
- b) das Datum der Beschlussfassung;
- c) den Sachverhalt und die Begründung des Entscheides unter Angabe der angewendeten Vorschriften;
- d) den Rechtsspruch;
- e) die Festlegung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- f) die Rechtsmittelbelehrung;
- g) das Versanddatum;
- h) die Unterschrift.

Art. 18 Weiterziehbare Verfügungen

¹ Verfügungen, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 20 Tagen durch Rekurs weitergezogen werden. Wo die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offensteht, ist kein Rekurs möglich.

² Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt.

³ Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist der Rekurs nicht zulässig.

Art. 22 Rekuserhebung

¹ Der Rekurs ist schriftlich bei der Rekursinstanz einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

² Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

³ Genügt die Rekurseingabe diesen Anforderungen nicht, ist dem Rekurrenten eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen mit der Androhung, dass sonst auf die Sache nicht eingetreten werde.